

IV ZR 168/63

Verkündet am
22. Januar 1964

2522 016

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Sophie S t [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
H [REDACTED]-M [REDACTED], Br [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 28. November 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1928 geborene Klägerin wurde im Mai 1940 als Zigeunerin mit ihren Eltern von H[REDACTED] nach Polen deportiert. Sie wurde dort in verschiedenen Zwangsarbeitslagern gefangen gehalten und im Jahre 1945 aus dem Lager T[REDACTED] bei J[REDACTED] befreit. Die Klägerin kehrte nach H[REDACTED] zurück. Am [REDACTED]. [REDACTED] 1946 gebar sie im Kreiskrankenhaus S[REDACTED] ein ausgereiftes Kind. Dieses verstarb 7 Monate später.

Die Klägerin machte bei der Beklagten Entschädigungsansprüche geltend. Ihr wurden in den Jahren 1956/57 eine Soforthilfe in Höhe von 6.000 DM und eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens in Höhe von 5.000 DM zuerkannt.

Durch den Bescheid vom 4. Oktober 1961 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab, ihr eine Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu gewähren. Ihre Klage wies das Landgericht durch das Urteil vom 21. Juni 1962 ab. Auch ihre Berufung blieb erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Sie beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet. Sie führt entsprechend dem Antrag der Klägerin zur Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

1. Das Berufungsgericht hat den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Unterleibserkrankung, der nach der Auffassung der Klägerin besteht, verneint. Die Klägerin hatte geltend gemacht, daß Unterleibsentzündungen bereits während der Zwangslagerhaft aufgetreten seien. Das Berufungsgericht stützt sich bei seiner den Kausalzusammenhang zwischen Leiden und Verfolgung ablehnenden Entscheidung zunächst auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. C. [REDACTED] vom 20. Dezember 1960 (R 2801/28, Bl. 16off), der in seinem Gutachten darauf hingewiesen hatte, daß sich erst von 1947/48 an objektive Angaben über Entzündungsprozesse an den Eierstöcken fänden. Als "für die Beurteilung von entscheidender Bedeutung" sieht das Berufungsgericht aber den Umstand an, daß "nach dem Krankenblatt des Krankenhauses S. [REDACTED] aus dem Jahre 1946 kein krankhafter Befund erhoben worden sei." Gegen diese Bewertung des Krankenblattes wendet sich die Klägerin mit dem Hinweis, daß das Kreiskrankenhaus in S. [REDACTED] bei der Übersendung seiner Unterlagen an die Sozialbehörde des beklagten Landes im Anschreiben vom 24. Mai 1960 ausdrücklich bemerkt habe, "für Begutachtungszwecke nur beschränkt verwertbar" (R 2801/28, Bl. 135). Die Akten und das Anschreiben des Kreiskrankenhauses S. [REDACTED] sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.



Mit Recht wendet sich die Klägerin gegen die Verneinung des Kausalzusammenhangs zwischen der Unterleibserkrankung und der nationalsozialistischen Verfolgung mit einer verfahrensrechtlichen Rüge. Allerdings ist die Beweiswürdigung Sache des Tatsachenrichters. Hier hat jedoch das Berufungsgericht die Bedeutung des Krankenblattes des Kreiskrankenhauses S■■■■, das es für seine Auffassung von entscheidender Bedeutung ansah, grundsätzlich verkannt. Es hat unberücksichtigt gelassen, daß das Krankenhaus selbst ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß das Krankenblatt, auf dessen Inhalt sich das Berufungsgericht für seine Auffassung, daß die Unterleibsbeschwerden der Klägerin nicht auf einer Verfolgungsmaßnahme beruhten, gestützt hatte, für Begutachtungszwecke nur beschränkt verwertbar ist. Auch der Sachverständige hat sich in seinem Gutachten auf das Krankenblatt gestützt. Er sieht das Vorhandensein einer Eierstockentzündung während des Konzentrationslageraufenthalts für nicht beweisbar an, da bei der Geburt des Kindes im Jahre 1945 ein pathologischer Befund nicht erhoben worden sei. Es ist nicht auszuschließen, daß der Sachverständige und das Gericht zu einer anderen Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Leiden und Verfolgung gekommen wären, wenn sie die mangelnde Beweiskraft des Krankenblattes zutreffend erkannt hätten. Vorsicht in der Beurteilung des Leidens war, abgesehen von dem im Anschreiben des Krankenhauses enthaltenen Hinweis, unsomehr geboten, als, wie allgemein bekannt ist, geordnete Verhältnisse in Krankenhäusern im Jahre 1945 nach dem Zusammenbruch noch nicht hergestellt waren. Wegen dieses verfahrensrechtlichen Mangels ist das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

2. Die Revision hat auch aus sachlichen Gründen Erfolg. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin im Jahre 1941 eine Typhuserkrankung durchgemacht. Daß sie noch jetzt unter Folgewirkungen dieser Erkrankung zu leiden hat, ist nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht wahrscheinlich. Das Berufungsgericht pflichtet der Auffassung des Landgerichts bei, daß eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Klägerin im Sinne des § 28 Abs. 3 BEG und § 5 der 2. DV-BEG nicht gegeben ist. Aus welchen Gründen das Berufungsgericht eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Klägerin verneint, ist aus dem Berufungsurteil nicht mit Sicherheit zu erkennen. Die Begründung ergibt sich jedoch aus dem Urteil des Landgerichts, die das Berufungsgericht sich ausdrücklich zu eigen macht. Von den Entscheidungsgründen dieses Urteils ist daher für die rechtliche Beurteilung des Urteils des Berufungsgerichts auszugehen.

Das Landgericht nimmt zugunsten der Klägerin als wahrscheinlichen Verfolgungsschaden eine Hungerdystrophie an, die jedoch nur bis zum Beginn der Schwangerschaft in Frage komme, da der dystrophische Organismus in der Regel nicht konzeptionsfähig sei. Das Landgericht nimmt sodann auf die Gutachten der Sachverständigen Bezug, nach denen für die Zeit bis zur Empfängnis eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 50 v.H. gegeben sei. Dr. N. verlege, so fährt das Landgericht fort, diesen Zeitpunkt aber irrigerweise in das Jahre 1946, während die Klägerin ihr Kind bereits im 1946 geboren habe und daher ab August 1945 schwanger gewesen sein müsse. Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts verneint das Landgericht eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Klägerin im Sinne des § 28 Abs. 3 BEG

und § 5 der 2. DV-BEG.

Diese rechtliche Auffassung wird damit begründet, daß eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung im allgemeinen Erwerbsleben erst seit der Befreiung aus der Haft im Mai 1945 festgestellt werden könne. Das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht stellen danach für die Frage der Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf den Zeitraum von der Befreiung der Klägerin im Mai 1945 bis zum Beginn der Schwangerschaft im August des gleichen Jahres ab. Das ist rechtlich bedenklich. Der Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit hat nach § 28 Abs. 1 BEG zur Voraussetzung, daß der Antragsteller an seinem Körper oder seiner Gesundheit nicht nur unerheblich geschädigt worden ist. Als unerheblich gilt nach Abs. 3 der genannten Vorschrift eine Schädigung, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt hat und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigen wird. Den Begriff der nachhaltigen Schädigung erläutert § 5 der 2.DV-BEG. Nachhaltig ist die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird. Der Sinn dieser Vorschriften ist dahin zu verstehen, daß nur eine Gesundheits- oder Körperschädigung von einer gewissen Dauer und einer gewissen Schwere einen gesetzlichen Anspruch des Verfolgten wegen Schadens an Körper oder Gesundheit rechtfertigen soll. Dagegen kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, um welchen Hundertsatz die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten durch die Gesundheits- oder Körperschädigung beeinträchtigt worden ist. Das folgt schon daraus,

daß gemäß § 31 BEG nur der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente von einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. abhängig ist, während die anderen Ansprüche des Gesetzes, also der Anspruch auf Heilverfahren, Hausgeld und Umschulungsbeihilfe eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in bestimmter Höhe nicht voraussetzen. Auf den Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kommt es, wie der Senat in einem unveröffentlichten Urteil vom 23. Mai 1962 - IV ZR 29/62 - ausgesprochen hat, für die Beurteilung der Frage, ob die Schädigung an Körper und Gesundheit nur unerheblich ist, grundsätzlich nicht an (vgl. auch Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., § 28 Anm. 2; ebenso van Dam/Loos, BEG, Anm. 1 b zu § 28). Nach den Feststellungen des Berufungsurteils (Bl. 7 der Entscheidungsgründe) hat die Klägerin im Jahre 1941 unter einer schweren Typhuserkrankung gelitten. Außerdem war die Klägerin zum mindesten bis zum Beginn der Schwangerschaft an einer Dystrophie erheblichen Umfangs erkrankt. Daß der Organismus der Klägerin durch die unzureichende Ernährung und die schweren körperlichen Arbeiten während der Haftzeit geschwächt gewesen ist, nimmt das Berufungsgericht als sicher an (Bl. 12 der Entscheidungsgründe). Bei diesem Sachverhalt kann nicht die Rede davon sein, daß eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Klägerin nicht gegeben war. Das Berufungsgericht durfte insoweit nicht für die Frage des Bestehens eines Anspruchs der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit auf den Grad der Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit abstellen. Aber auch bei der Entscheidung, ob der Klägerin Ansprüche auf Rente und Kapitalentschädigung wegen ihres Körper- und Gesundheitsschadens

zustehen, darf die Zeit der Lagerhaft nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn das Landgericht, dessen Gründen sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, meint, daß eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung im allgemeinen Erwerbsleben erst von der Befreiung aus der Haft an festgestellt werden könne, so legt diese Formulierung die Annahme nahe, daß die Vorinstanzen einen Anspruch der Klägerin wegen Körper- oder Gesundheitsschadens deshalb verneinen wollen, weil die Klägerin wegen ihrer Lagerhaft ohnehin nicht hätte berufstätig sein können, so daß ein Anspruch wegen Schädigung an Körper und Gesundheit aus diesem Grund nicht in Betracht kommen könne. Diese Auffassung ist unrichtig und läuft dem Sinn des Gesetzes zuwider. Die Verfolgung, die den Anspruch auf Entschädigung auslöst, kann nicht gleichzeitig der Grund dafür sein, den erhobenen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu versagen. Das folgt nicht nur aus dem Sinn und Zweck der Entschädigung als einer gesetzlichen Regelung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, sondern unmittelbar auch aus den die Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit regelnden Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes. Nach § 33 dieses Gesetzes ist der Grad der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. In Rechtsprechung und Schrifttum besteht Einigkeit darüber, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben abstrakt zu beurteilen ist. Es kommt daher allein auf die allgemeine Fähigkeit an, die vorhandene Arbeitskraft zu nutzen, und nicht darauf, ob der Verfolgte aus Verfolgungsgründen daran gehindert war, seine Arbeitskraft für sich nutzbringend zu verwerten.

3. Das Berufungsgericht wird die Frage der Nachhaltigkeit einer gesundheitlichen Schädigung der Klägerin und ihre Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben unter Beachtung der dargelegten rechtlichen Grundsätze erneut zu prüfen und zu entscheiden haben, so daß auch aus diesem Grunde das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist.

Ascher Raske Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf